

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilage Nr. 296 (21.12.1831)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Beilage Ziffer 296.

Bericht

der Budgetcommission

über

die Nachweisung des Staatsaufwands des Staatsministeriums und des Ministeriums des großherzogl. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Erstattet

von Professor Zell.

Durchlauchtigste,
Hochgeehrteste Herren!

Die Kürze der für diesen Landtag noch übrigen Zeit wird die Budgetcommission rechtfertigen, wenn sie sich in dem gegenwärtigen Berichte alles Details der Zahlen möglichst enthält, und wenn sie mit Verweisung auf die gedruckten Nachweisungen, so wie auf den Commissionsbericht der andern Kammer sich darauf beschränkt, eine ganz summarische Uebersicht des Ganzen zu geben, und außer den beanstandeten Posten nur noch einige wenige andere herauszubeben, welche etwa noch Zweifel oder Bedenken erregen könnten.

In dem I. Titel Civilliste, Wittumsgehälter und Appanagen zeigt sich in dem Jahre 1827 — 28 ein unbedeutender Mehraufwand von 696 fl.; dagegen in den beiden folgenden Jahren ein Minderaufwand für das erste von 30558 fl., für das zweite von 57950 fl. Dieser Minderaufwand beruht

v. Beilagen. Bd. 1. d. Prot. d. I. Kam. 1831.

darauf, daß die Appanage Ihrer Hoheit der Frau Markgräfin Friedrich erlosch, daß die eventuell für den Fall der Vermählung eines Prinzen des Großherzoglichen Hauses aufgenommene Summe erst seit dem October 1830 zur Ausgabe kam, ferner auf dem Heimfall der Appanage Sr. Königlichen Hoheit, des jetzt regierenden Großherzogs Leopold, so wie auf der Nichtverwendung der eventuell für den Fall der Vermählung eines Prinzen des Großherzogl. Hauses in das Budget aufgenommenen Summe von 25,000 fl.

Der Titel II. Landstände zeigt, nicht eine Ueberschreitung von 11,521 fl., wie in dem Commissionsbericht der zweiten Kammer bemerkt ist, sondern nach den in den Verhandlungen der andern Kammer gegebenen Berichtigungen vielmehr einen Minderaufwand. Es waren nämlich bewilligt für 1827 — 28. 30,000 fl. für jedes der beiden folgenden Jahre 13,633 fl., also zusammen 57,266 fl. Es ergibt sich also vielmehr eine effective Minderausgabe von 11,545 fl.

Bei dem Großherzogl. geheimen Cabinette findet sich in den verflossenen drei Budgetsjahren eine Ersparung von 13,311 fl. zum größten Theil bewirkt bei der Rubrik „Besoldungen und Gratifikationen“, wo eine Minderausgabe zusammen im Betrag von 10,996 fl., für die drei Jahre sich zeigt.

Auch bei Titel IV. Großherzogl. Staatsministerium findet sich, wenn die drei Budgetsjahre zusammen genommen werden, eine Minderausgabe von 3392 fl. Nur in den Jahren 1827 — 28 wurde der Budgetansatz überschritten mit 1,544 fl. dadurch, daß die Pension eines frühern Mitglieds bis zu dessen Tod auf den Etat des Staatsministeriums Lieb. Die Ueberschreitung unterliegt keiner Beanstandung.

Unter den verschiedenen und außerordentlichen Ausgaben, welche als besondere Rubrik dem Etat des

Staatsministeriums angehören, kommen bei jedem der drei Finanzjahre Mehrausgaben vor, welche im Ganzen bei dieser Rubrik für die abgelaufene Finanzperiode eine Ueberschreitung von 25,009 fl. betragen. Diese Ueberschreitung ist zum größten Theil durch eine im Jahre 1828 — 29 geschehene Mehrausgabe von 20,201 fl. herbeigeführt; diese Mehrausgabe selbst aber durch einen Posten von 18,000 fl. verrechnet unter der Bezeichnung: „Auf höchste Disposition Seiner Königlichen Hoheit.“

Sie finden, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! in dem Commissionsbericht der andern Kammer S. 6. und ff. die nähere Aufklärung über diesen Posten, woraus ersichtlich ist, wie derselbe entstand, und zugleich, daß diese Summe nach den höchsten Orts gegebenen Quittungen auch wirklich verausgabt worden ist. Da übrigens keine Nachweisungen über die Art der Verwendung vorlag, so fand die Budgetscommission der andern Kammer darin einen Grund zur Beanstandung und trug darauf an: 1) die Anerkennung dieses Postens von 18,000 fl. in der Jahresrechnung von 1827 — 30 zusammen 54,000 fl. zur Zeit zu verweigern; 2) die Regierung zu bitten, die Sache näher aufzuklären und nach Erfund den Betrag für die Staatskasse reclamiren zu lassen. Die Kammer trat diesem Antrage in der Art bei, daß sie beschloß, mit Umgehung des ersten Theils des Antrags der Commission, „die Regierung zu bitten, diesen Betrag für die Staatskasse reclamiren zu lassen.“

Ihre Commission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! kann diesem Antrag nicht beistimmen.

Wie das Cabinetrescript vom 12. Mai 1824 (S. 8, des Commissionsberichts der zweiten Kammer) besagt, sind diese 18,000 fl. eine Cession von der geschmäßigen Civilliste, welche der höchstselige Großherzog freiwillig zugestanden hat, jedoch mit der ausdrücklichen Bedingung: „über dieselben zu besondern

den höchsten Intentionen und dem Interesse des Dienstes entsprechenden Verwendungen zu disponiren.“ Durch diesen Vorbehalt ist der ganze Posten der ministeriellen Verantwortlichkeit entrückt. Wenn ungeachtet dieses höchsten Rescripts diese Summe, über deren Bezug die Quittungen des höchstseligen Regenten vorliegen, nicht nach den dort angegebenen Intentionen verwendet worden sein sollte, so ist dies zu beklagen, und es kann denjenigen, welche diesen Ausgabeposten in den Rechnungen zu prüfen haben, unbenommen bleiben, wenn sie einen Mangel an Uebereinstimmung zwischen den Bestimmungen des höchsten Rescripts und der Verwendung dieser Summe zu finden glauben, sich dieses Mißverhältniß nach ihrer individuellen Ueberzeugung zu erklären. Allein wenn ein solches Mißverhältniß auch Statt finden sollte, so kann, wem auch sonst die Schuld davon beigemessen werden möchte, dem verantwortlichen Ministerium durchaus nicht die Verantwortlichkeit darüber zugeschrieben werden, vorausgesetzt, daß nur der Betrag dieser Summe der höchsten Person, welche darüber zu disponiren hatte, zugestellt worden ist. Letzteres aber ist, wie die Rechnungen beweisen, wirklich geschehen. Die Commission trägt daher darauf an, unter diesen obwaltenden Umständen diesen Ausgabeposten von 54,000 fl. für gerechtfertigt anzuerkennen, sogar auch für den Fall, wenn sie nicht vollständig der in dem Rescript vom 12. Mai 1824 angegebenen Bestimmung gemäß verwendet worden sein sollten, worüber sie übrigens außer Stand ist, authentische Aufklärungen geben zu können.

Unter den Ausgabeposten unter der Rubrik: „außerordentliche und verschiedene Ausgaben“ ist ferner von der zweiten Kammer nicht anerkannt worden:

Nro. 3 „wegen Einführung der preussischen Agende“ 800 fl.

Dieser Ausgabeposten hätte allerdings auf den Etat des Ministeriums des Innern unter die Rubrik „evangelisch protestantischer Kultus“ gehört, abgesehen von allen andern Gründen,

welche für oder gegen die Einführung der neuen Agende geltend gemacht werden können, und auch schon mit Lebhaftigkeit geltend gemacht worden sind. Es wäre die Ueberweisung auf jene specielle Rubrik um so geeigneter gewesen, da wir nach unserer Verfassung keine Staatsreligion haben, welche eine solche Ausgabe aus andern als den für einzelne Culte speciell gewidmeten Mitteln rechtfertigte, und da ferner eine Veränderung der Liturgie in der evangelischen Kirche nicht von dem Staatsministerium ausgehen kann. Indessen in Anbetracht der kleinen Summe dieses Postens und ferner in Anbetracht, daß es für die oberste Staatsbehörde, vermöge des ihr zustehenden *jus circa sacra* bei allen Religionstheilen von Interesse war, jene von der protestantischen Kirche in Deutschland mit so verschiedenen Urtheilen aufgenommene neue Liturgie auf authentische Weise kennen zu lernen, trägt Ihre Commission auf Anerkennung der genannten Summe von 800 fl. an.

Ein anderer Posten dieser Rubrik der „Verschiedenen und außerordentlichen Ausgaben,“ welcher von der andern Kammer nicht genehmigt wurde, ist Nro. 6. wegen Herstellung des Ameublements im Schlosse zu Bruchsal im Betrage von 4778 fl 38½ fr.

Ihre Commission, durchlauchtigste hochgeehrteste Herren! kann nicht bergen, daß dieser Ausgabeposten ihr allerdings nicht an dem geeigneten Orte vorzukommen scheint; obgleich nicht zu läugnen ist, daß, abgesehen von allen andern Rücksichten, die mehrjährige und früher nicht beanstandete Observanz zur Rechtfertigung angeführt werden kann, wonach bisher das zu jenem Schlosse gehörige Ameublement auf Staatskosten unterhalten worden ist. Die Commission vermag es nicht, auf Beitritt zu dem Beschlusse der andern Kammer anzutragen; sie wird dabei von folgenden Betrachtungen geleitet:

Es kann den Repräsentanten des Volks, welchen nach unserer Verfassung zuerst die Prüfung und Bewilligung der Staats-

ausgaben zusteht, nicht verargt werden, wenn sie mit gewissenhafter Strenge und unumwundener Offenheit die Interessen der Steuerpflichtigen wahren, und sie werden bei diesem löblichen Streben nicht bloß durch den Ruhm der allgemeinen Popularität, sondern auch durch die entgegen kommende Zustimmung dieser hohen Kammer unterstützt werden. Die Positionen des Budgets sind jedoch keine bloße Zahlen und ihre Beurtheilung ist nicht ein bloßes Rechengemmel. Mit dem Princip der höchsten Sparsamkeit und der gewissenhaftesten Prüfung steht die Billigkeit und eine unpartheiische Würdigung der Verhältnisse im Einzelnen nicht im Widerspruch. Dieses letztere Moment wird hier seine Anwendung finden, sowohl in Bezug auf die verhältnißmäßig nicht so bedeutende Größe, sowie auf die Natur dieses Ausgabepostens. Die Verehrung gegen den edlen Fürsten, der zuerst diese Verfügung wegen des Schlosses in Bruchsal traf, sowie nicht minder die Verehrung gegen die hohe Person, welcher dasselbe zum jeweiligen Aufenthalt dient, werden sowohl die Commission als die hohe Kammer vollkommen rechtfertigen, wenn sie diesen Posten zur Genehmigung vorschlägt, in der Hoffnung jedoch, daß für die Zukunft das Geeignete hierüber verfügt werden wird.

Bei dem Titel V. Ministerium fand die Commission keinen besondern Gegenstand zur Beanstandung oder besondern Bemerkung. Sie bezieht sich deshalb auf den Commissionsbericht der andern Kammer.

In dem Titel VI. Gesandtschaften kommt in dem Rechnungsjahre 1827 bis 1828 eine bedeutende Ueberschreitung vor. Der ursprüngliche Budgetansatz für diesen Titel vom Jahre 1825 bestand in 84,061 fl. 40 kr., wurde aber nachher auf höchste Entschliesung mit Zustimmung der damaligen Kammern auf 93,000 fl. erhöht, so daß es scheinen konnte, als sei durch diese Erhöhung allen Bedürfnissen genügt. Die Rechnungen

zeigen aber einen Aufwand von 112,791 fl. 11 fr. somit einen Mehraufwand von 19,791 fl. 11 fr.

Diese Ueberschreitung rührt zunächst her von einer Mehrausgabe bei dem zu diesem Titel gehörigen Reservefond, für welchen 11,656 fl. im Budget aufgenommen waren, während 33,480 fl. ausgegeben wurden. Diese Mehrausgabe aber wurde veranlaßt durch eine außerordentliche Mission in die Schweiz, durch einen Aufwand für diplomatische Geschenke im Betrag von 13,389 fl. 47 fr., und endlich durch besondere Ausgaben für die Großh. Gesandtschaft in Wien. Die erste Ursache dieser Mehrausgabe wird nicht beanstandet. Die zweite Ursache der Mehrausgabe beruht auf einer Sitte in diesem Kreise der öffentlichen Verhältnisse, welche, wie so manche kostspielige und nicht auf hinreichenden Gründen beruhende Sitte im Privatleben nicht auf einmal und von einem Einzelnen aufgehoben werden kann, deren Abnahme und Verschwinden jedoch sehr zu wünschen wäre, zunächst im Interesse der Steuerpflichtigen aber auch weil diese Sitte von Seite ihrer Schicklichkeit unverkennbar jetzt anders angesehen wird, als ehemals. Der dritte Punkt wegen der Großh. Gesandtschaft zu Wien bedarf einer nähern Darstellung.

Für die Gesandtschaft zu Wien waren nach dem Budget des Jahres 1825 im Ganzen 12,600 fl. bewilligt, worunter 12,000 fl. für den Gesandten, und 600 fl. für einen der Gesandtschaft attachirten Rittmeister.

Nach den Staatsrechnungen ist aber folgender Aufwand für die Wiener Gesandtschaft in Ausgabe gestellt:

I. für den Gesandten

1) Besoldung	12000 fl.
2) Ueberschuß der Besoldungszahlung	2400 fl.
3) Ersatz des Abzugs für die Creditoren	1500 fl.
4) Besoldungssteuerersatz	933 fl. 20 fr.
5) Wittwenkassebeitragsersatz . .	45 fl.

Uebertrag 16878 fl. 20 fr.

Uebertrag 16878 fl. 20 fr.

6) für die Creditoren des Gesandten an
die K. K. östereich. Gesandtschaft 4000 fl.
Ratum aus 2400 fl. Gehaltssurplus 400 fl.

21278 fl. 20 fr.

Dazu kommen noch

II. für das Personale der Gesandtschaft

außer dem Gesandten 2200 fl.

und Bureaukosten 1698 fl. 10 fr.

wonach der Gesamtaufwand beträgt 25176 fl. 30 fr.

Die beiden zuletzt genannten Posten dieser Gesamtsumme sind weder von der zweiten Kammer, noch von Ihrer Commission beanstandet worden. Wenn man aber auch dieselben außer Rechnung läßt, so zeigt die dem Gesandten allein zugewiesene Summe von 21278 fl. 20 fr. in Vergleich mit dem Budgetansatz von 12600 fl. eine Ueberschreitung von 9278 fl.

Daß diese Ueberschreitung des budgetmäßigen Etats zu billigen oder zu rechtfertigen wäre, dafür hat ihre Commission weder selbst hinreichende Gründe auffinden, noch in den Erklärungen der Regierungscommission in der andern Kammer solche ersuchen können. Sie glaubt vielmehr dem Antrag der andern Kammer beitreten, und diesen Beitritt auch dieser hohen Kammer vorschlagen zu müssen. Dieser Antrag geht aber dahin:

Von dem Mehraufwand des Jahres 1827 unter dem Titel VI. Gesandtschaften im Betrag von 19791 fl. 11 fr. nur den Betrag von 10513 fl. 11 fr. zu bewilligen, dagegen die Bewilligung der weitem Summe von 9278 fl. zu verweigern und den Ersatz zu reclamiren.

Die Gründe für diesen Antrag sind kürzlich folgende:

Vorerst ist zu bemerken, daß die Beurtheilung und Reclamation dieses Postens nicht etwa auf einer zu weit getriebenen Specialität beruht; es handelt sich hier von der Ueberschreitung eines ganzen Titels und nicht etwa bloß einer Unterabthei-

H 62 H 87801 parthodill

lung oder eines einzelnen Postens. Dazu kommt, daß diese Mehrausgabe für die Wiener Gesandtschaft aus dem Reservefond bestritten wurde, der doch nicht dazu bestimmt sein kann, den etatsmäßigen Besoldungen der Staatsbeamten weitere Summen zuzulegen. Endlich zeigt schon der Empfangstitel der gräßten der oben angeführten Posten, daß sie mehr gegeben worden sind, um individuellen Verlegenheiten des Empfängers abzuhelfen, als im allgemeinen Interesse des öffentlichen Dienstes.

Die Aufwandssumme dieses Titels für das Jahr 1828 zeigt eine Budgetüberschreitung von 337 fl.; für das Jahr 18²⁹/₃₀ eine Minderausgabe von 1877 fl., wobei nichts weiter zu bemerken ist.

Unter den verschiedenen und außerordentlichen Ausgaben dieses Titels Jahr 18²⁷/₂₈ fehlt bei einer hier vorkommenden geheimen Ausgabe von 1085 fl., der nach §. 55. der Verfassung vorgeschriebene Ausweis. Die Regierungskommission versprach bei den Verhandlungen in der andern Kammer diesen Mangel nachträglich zu ergänzen. Es ist aus den Akten nicht ersichtlich, ob dieses geschehen ist. Sollte es noch nicht der Fall sein, so wird nach dem Vorgang der andern Kammer mit der Anmerkung dieser Summe bis zu dem Eintritt der dazu nöthigen Bedingung zu warten sein.

Bei derselben Rubrik der „verschiedenen Ausgaben“ zeigt sich für das Jahr 18²⁸/₂₉ die bedeutende Budgetüberschreitung von 36036 fl. Es ist dieselbe veranlaßt durch die Ueberweisung der Kosten für das neue Ministerialgebäude im Betrage von 31094 fl. Obgleich der Herr Commissair der Regierung bei den Verhandlungen der andern Kammer nachwies, es vermindere sich diese Summe um den Betrag von 13955 fl. aus dem Erlöse der von dem Ministerium früher innegehabten Häuser, welche man durch einen Irrthum zu wenig in Anrechnung gebracht habe: so bleibt es dennoch zu bedauern, daß auf diese

Erwerbung nicht in dem den Ständen zur Bewilligung vorgelegten Budget vorher Rücksicht genommen worden war.

Noch ist ferner in dieser Jahresrechnung ein Betrag von 1193 fl. in mehreren Posten, als geheime Ausgabe, bei welcher dasselbe Verhältniß obwaltet, und derselbe Antrag zu stellen ist, wie bei der zunächst oben genannten geheimen Ausgabe. Dasselbe gilt von zwei Posten zusammen im Betrage von 715 fl. in dem Jahre 18^{29/30}. In demselben Jahre kommt ein Mehraufwand von 35286 fl. vor, veranlaßt durch eine größere Reise, welcher sich ein Prinz unseres Regentenhauses aus höchstem Auftrage mit edlem Eifer für die wichtigsten Interessen des Landes unterzog.

Ihre Commission trägt darauf an: die Verwendung der für den Staatsaufwand des Großherzoglichen Staatsministeriums und des Ministeriums in den Jahren 1827, 1828, 1829, anzuerkennen, mit Ausnahme:

- 1) der für die Großherzogliche Gesandtschaft in Wien gemachten Mehrausgabe im Betrag von 9278 fl. (Titel VI. Gesandtschaften 18^{27/28}) deren Ersatz zu reklamiren ist; und
- 2) der obengenannten geheimen Ausgaben, bis darüber der verfassungsmäßige Ausweis gegeben ist